

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Institut für Slavistik

**Studienordnung
für das Hauptfach Südslavistik im Studiengang Magister Artium
der Universität Leipzig**

Vom 12. April 2000

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Studienordnung erlassen.
(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage

Studienablaufplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 das Studium des Hauptfaches *Südslavistik* (mit den Disziplinen Bulgaristik, Bosnistik/Kroatistik/Serbistik, Slovenistik) im Studiengang Magister Artium am Institut für Slavistik der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach *Südslavistik* kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sowie
- Kenntnisse in Latein oder in Altgriechisch

Die o. g. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Kenntnissnachweis in Latein oder in Altgriechisch ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme, spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung, zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters/Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach neun Semester. Ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt auf bulgarischem, bosnischem, kroatischem, serbischem oder slovenischem Sprachgebiet wird dringend empfohlen.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen (V)
Seminare (S)
Übungen (Ü)

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen, neuesten Forschungsergebnisse und Veränderungen im Fach *Südslavistik* die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der südslavistischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Hauptfach *Südslavistik* ist Aufgabe des Institutes. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Schwerpunktes.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Wurde bis zum Beginn des dritten Semesters kein Leistungsnachweis erbracht, muss der Studierende im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 72 Semesterwochenstunden (SWS), davon entfallen jeweils 36 SWS auf das Grund- und Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach *Südslavistik* schließt als Disziplinen Bulgaristik, Bosnistik/Kroatistik/Serbistik und Slovenistik ein, wobei Bulgaristik oder Bosnistik/Kroatistik/Serbistik als Schwerpunktdisziplin gewählt werden kann, und setzt sich aus drei Bereichen zusammen, die sich in Teilgebiete gliedern:

1. Sprachwissenschaft
 - Synchrone Linguistik
 - Diachrone Linguistik
 - Sprachvergleich
2. Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - Literaturtheorie
 - Südslavische Literaturen in Geschichte und Gegenwart
 - Südslavische Kulturen in Geschichte und Gegenwart
 - Komparatistik
3. Sprachpraxis
 - Erste Sprache
 - Zweite Sprache
 - Dritte Sprache

Von den zu studierenden Sprachen Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch sowie Slovenisch kann letztere nicht als 1. Sprache gewählt werden.

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind die Anteile der Bereiche wie folgt verteilt:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| - Sprachwissenschaft | 10 SWS |
| - Literaturwissenschaft/Kulturstudien | 10 SWS |
| - Sprachpraxis | 16 SWS |

Im Hauptstudium des Hauptfaches müssen die Studierenden durch Schwerpunktbildung

(vgl. § 10) eine Gewichtung zwischen den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft/Kulturstudien selbst vornehmen.

Im Hauptstudium sind die Anteile der Bereiche wie folgt verteilt:

- Primärbereich 20 SWS
- Sekundärbereich 8 SWS
- Sprachpraxis 8 SWS

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach *Südslavistik* berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend abgelegt werden.

Die Abschlussprüfung im ersten Hauptfach wird als Blockprüfung abgelegt. Im zweiten Hauptfach kann sie studienbegleitend erfolgen; sie ist in diesem Falle nicht an die Abgabe der Magisterarbeit gebunden.

(1) Grundstudium

Das Grundstudium umfasst 36 SWS sowie die unten angegebenen Bereiche mit der entsprechenden Verteilung der Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

<i>Bereiche</i>	<i>Stundenanteile</i>	
	<i>Pf.</i>	<i>Wpf.</i>
Sprachwissenschaft	8 SWS	2 SWS
Literaturwissenschaft/Kulturstudien	8 SWS	2 SWS
Sprachpraxis	16 SWS	-

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst 36 SWS sowie die unten angegebenen Bereiche mit der entsprechenden Verteilung der Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.).

Die Studierenden wählen im Laufe des Hauptstudiums entweder den Bereich Sprachwissenschaft oder den Bereich Literaturwissenschaft/Kulturstudien als Primärbereich, d.h. sie müssen entscheiden, in welchem der beiden genannten Bereiche sie die Magisterarbeit schreiben wollen, wenn Südslavistik als erstes Hauptfach gewählt wurde. Der jeweils andere Bereich wird dann zum Sekundärbereich (vgl. § 10).

Der Primärbereich ist mit einem Stundenumfang von 20 SWS zu belegen, der Sekundärbereich mit einem Stundenumfang von 8 SWS.

<i>Bereiche</i>	<i>Stundenanteile</i>	
	<i>Pf.</i>	<i>Wpf.</i>
Primärbereich	8 SWS	12 SWS

Sekundärbereich	2 SWS	6 SWS
Sprachpraxis	8 SWS	-

(3) Im Grund- und Hauptstudium sind die Bereiche in Teilgebiete untergliedert. Ihr Anteil am Gesamtstundenvolumen sowie die Differenzierung nach Pflicht- und Wahlpflichtstunden sind im Studienablaufplan geregelt.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach *Südslavistik* sind vier Leistungsnachweise wie folgt:
- 1 Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
 - 2 Leistungsnachweise Literaturwissenschaft/Kulturstudien
 - 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis
(mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster *und* zweiter Sprache)

Einer der vier Leistungsnachweise muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit oder einer Klausur erworben werden, im Bereich Sprachpraxis auch in anderer adäquater Form. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf Inhalte von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in den Bereichen bzw. den gewählten Teilgebieten.
- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit 'bestanden' oder 'nicht bestanden' bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit 'nicht bestanden' bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise gemäß § 22 Magisterrahmenprüfungsordnung:

- 2 Leistungsnachweise im Primärbereich
- 1 Leistungsnachweis im Sekundärbereich
- 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis

(2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 - 4.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an. Das aktuelle Lehrangebot entspricht diesen genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998 oder später ihr Studium des Hauptfaches *Südslavistik* im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16

Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom

12.07.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 14.09.1999.

Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15.12.1999 (Az.: 2-7831-12/12-6) bestätigt. Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage zur Studienordnung Hauptfach Südslavistik

Studienablaufplan (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

("L" steht für Veranstaltungen, in denen ein studienbegleitender Leistungsnachweis erworben werden *kann*, die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise wird durch die §§ 11 und 12 geregelt.)

Grundstudium

Sprachwissenschaft

				Empfohlene Semester	
Einführung in die Südosteuropa-Linguistik	2 SWS	V	Pf.	1.	L
Altbulgarisch	2 SWS	V/S	Pf.	1.-2.	
Synchrone Linguistik 1. Sprache	4 SWS	V	Pf.	2.-3.	L
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Wpf.	3.-4.	L

Literaturwissenschaft/Kulturstudien

Einführung in die südslavischen Literaturen und Kulturen	2 SWS	V/S	Pf.	1.-2.	L
Bulgarische Literatur	2 SWS	V	Pf.	1.-2.	
Serbische/kroatische/bosnische/slovenische Literatur	2 SWS	V	Pf.	2.-4.	L
Einführung in die Literaturwissenschaft					
ProS I: Theoretische Grundlagen/analytische Praxis (Bulgarische, serbische, kroatische, bosnische, slovenische Literatur)	2 SWS	V/S	Pf.	1.-2.	
ProS II: Bulgarische, serbische, kroatische, bosnische, slovenische Literatur (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	2.-4.	L

Sprachpraxis

1. Sprache:					
Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.	1.	
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.	2.	
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.	3.	
Aufbaukurs II	2 SWS	Ü	Pf.	4.	L
2. Sprache:					
Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.	1.	
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.	2.	
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.	3.	

Aufbaukurs II 2 SWS Ü Pf. 4. L

Hauptstudium

Sprachwissenschaft (Primärbereich)

Diachrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	4 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Synchrone Linguistik 1. Sprache	2 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L
	2 SWS	S	Wpf.	5.-8.	L
Synchrone Linguistik 2. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
	2 SWS	S	Wpf.	5.-8.	L
Synchrone Linguistik 3. Sprache	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Sprachvergleich	6 SWS	S	Wpf.	5.-8.	L

Sprachwissenschaft (Sekundärbereich)

Diachrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Synchrone Linguistik (1., 2. oder 3. Sprache)	4 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L
Sprachvergleich	2 SWS	S	Wpf.	5.-8.	L

Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Primärbereich)

Bulgarische Literatur (19.Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Bosnische/kroatische/serbische/slovenische Literatur (19.Jh./Gegenwart)	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Ältere südslavische Literaturen	4 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Südslavische Literaturen (ausgewählte Themen)	4 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L
Ausgewählte Probleme der südslavistischen Literaturwissenschaft	4 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L
Spezialprobleme der südslavistischen Kulturgeschichte/ Geschichte oder Südslavistische Komparatistik (ausgewählte Themen)	4 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L

Literaturwissenschaft/Kulturstudien (Sekundärbereich)

Bulgarische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Bosnische/kroatische/serbische/ slovenische Literatur	2 SWS	V/S	Pf.	5.-8.	L
Ältere südslavische Literaturen	2 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L
Ausgewählte Probleme der südslavistischen Literaturwissenschaft, der südslavistischen Kulturge-					

schichte/Geschichte oder Südslavistische Komparatistik (ausgewählte Themen)	2 SWS	V/S	Wpf.	5.-8.	L
Sprachpraxis					
2. Sprache Aufbaukurs III	2 SWS	Ü	Pf.	5.-7.	L
3. Sprache Elementarkurs I	2 SWS	Ü	Pf.	5.	
Elementarkurs II	2 SWS	Ü	Pf.	6.	
Aufbaukurs I	2 SWS	Ü	Pf.	7.	

Für alle zu studierenden südslavischen Sprachen wird die Teilnahme an Sommerkursen im jeweiligen Land empfohlen.

V. Anlagen

Hauptfach

Anlage Nr. 26

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach *Südslavistik*

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 14.09.1999 folgende Anlage Nr. 26 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach *Südslavistik* erlassen:

1. Fächerkombination

Das Fach Südslavistik kann nicht mit *zwei* der nachfolgenden slavistischen Nebenfächer kombiniert werden, wohl aber mit einem von diesen: Bohemistik/Slovakistik, Russistik, Polonistik, Sorabistik. Es ist *nicht* kombinierbar mit den Hauptfächern Westslavistik und Ostslavistik sowie dem Nebenfach Bulgaristik.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 17:

- 1 Leistungsnachweis Sprachwissenschaft
- 2 Leistungsnachweise Literaturwissenschaft/Kulturstudien
- 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis
(mit anteiligem Kenntnissnachweis in erster *und* zweiter Sprache)

Außerdem ist der Kenntnissnachweis in Latein oder Altgriechisch gemäß § 2 der Studienordnung zu erbringen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

- 2 Leistungsnachweise im Primärbereich
- 1 Leistungsnachweis im Sekundärbereich

- 1 Leistungsnachweis Sprachpraxis

3. Prüfungen

3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 u. 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach *Südslavistik* zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 u. 19)

3.2.1. Die Zwischenprüfung, die auch studienbegleitend abgelegt werden kann, besteht im Hauptfach *Südslavistik* aus:

- einer Klausur (180 Minuten) wahlweise in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien
Die Klausur kann durch zwei prüfungsrelevante Studienleistungen in Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft/Kulturstudien nach § 7 Abs. 4 MARPO ersetzt werden.
- einer mündlichen Prüfung in dem Bereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien), der nicht in der Klausur bzw. für die prüfungsrelevante Studienleistung gewählt wurde.

Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfungen - maximal 50 % - werden in einer südslavischen Sprache abgelegt.

3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3. Magisterprüfung (§§ 23 - 25)

3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus:

Erstes Hauptfach

- der Magisterarbeit,
- einer Klausur (240 Minuten) im Schwerpunktbereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien)
- einer mündlichen Prüfung im Sekundärbereich

Zweites Hauptfach

- einer Klausur (240 Minuten) im Schwerpunktbereich (Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft/Kulturstudien)

- einer mündlichen Prüfung im Sekundärbereich
Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen mindestens mit der Note "ausreichend" (4) bewertet worden sein.

In Absprache mit dem Prüfer kann der Studierende für die mündlichen Prüfungen Schwerpunkte auswählen, auf die ca. 50 % der Prüfungszeit fallen.

- 3.3.2. Dem Kandidaten ist auf Antrag und nach Anhörung des Betreuers zu gestatten, die Magisterarbeit auch in Bulgarisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch abzufassen.
- 3.3.3. Teile der schriftlichen und mündlichen Prüfungen - maximal 50 % - werden in einer südslavischen Sprache abgelegt.

Diese Anlage Nr. 26 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998 für das Hauptfach *Südslavistik* tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 15.12.1999 (Az.: 2-7831-12/12-6) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 12. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor